

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN TEIL B

1) Art und Maß der baulichen Nutzung
 1.1) Art der baulichen Nutzung (§9 (1) 1 BauGB)
 MI Mischgebiet nach § 9 BauVO
 Abweichend von § 6(2) BauVO sind Gartenbaubetriebe und Tankstellen unzulässig. (§ 115) BauVO
 Die nach § 8(3) BauVO ausnahmsweise zulässigen Anlagen sind unzulässig.

In dem Mi-Gebieten 3 und 5 sind darüberhinaus im EG folgende Nutzungen unzulässig (§17) Nr. 2 BauVO): Wohnnutzung sowie Gästezimmer von Betreibern des Beherbergungsgewerbes

SO Sondergebiete nach § 11 BauVO „Hafengebiet“
 Zulässig sind:
 - Gebäude, die der Lagerung, Bereitstellung und Reparatur der für das Angeln benötigten Gegenstände dienen, sowie Aufenthaltsräume, Umkleiden und Sanitäranlagen für die dem Angeln nachgehenden Personen

SO Sondergebiete nach § 11 BauVO „Hafengebiet“
 Zulässig sind:
 - Betriebe der Schiffausrüstung und des Schiffbaus, soweit sie immisionsschutzrechtlich dem im MI (vgl. § 6 BauVO) zulässigen „sonstigen Gewerbebetriebe“ gleichzustellen sind
 - Gebäude, die der Lagerung, Bereitstellung und Reparatur der für das Fischfang benötigten Gegenstände dienen, sowie Aufenthaltsräume, Umkleiden und Sanitäranlagen für die mit dem Fischfang betrauten Personen
 - öffentliche WC-Anlagen
 Ausnahmsweise zulässig sind:
 - Gebäude für die Verarbeitung und den Direktverkauf der vor Ort gefangenen Fische, soweit sie immisionsschutzrechtlich dem im MI (vgl. § 6 BauVO) zulässigen „sonstigen Gewerbebetriebe“ gleichzustellen sind.

2) Bauweise, überbaubare / nicht überbaubare Grundstücksflächen
 2.1) Bauweise (§9 (1) 2 BauGB)
 im SO-Gebiet: Hafengebiete (Abweichende Bauweise (§2) 4) BauVO/Es gelten die Regeln der offenen Bauweise mit folgenden Änderungen: Es sind Hausformen bis max. 100 m zulässig.
 2.2) Überbaubarer Bereich
 Die Versorgungsleitungen sind nicht überbaubar. Eine Verlegung ist zu Lasten des Veranlassers nach Absprache mit dem jeweiligen Versorgungsträger in Einzelfällen möglich.

3) Freiflächen / Hochwassererschierung
 3.1) Aufschüttungen / Abgrabungen (§9 (1) 17)
 - Geländeeinrichtungen sind auf 2,10 m u.H.N. aufzuschütten. Die seeseitigen Böschungen sind gegen Welleneinwirkung zu schützen.
 3.2) Hochwassererschierung / besondere bauliche Sicherungsmaßnahmen gegen Naturgewalten (§9 (5) BauGB)
 Sockelhöhe EG: Die Gebäude müssen im Erdgeschoss (Bezugspunkt Fertigboden) eine Höhe von mind. 2,10 m u.H.N. aufweisen. Ausnahmsweise kann mit Zustimmung durch das STAUB eine geringere Höhenlage zugelassen werden, wenn die Anlagen Windkraftanlagen betreiben, die auf einen Standort dieser Art angewiesen sind.

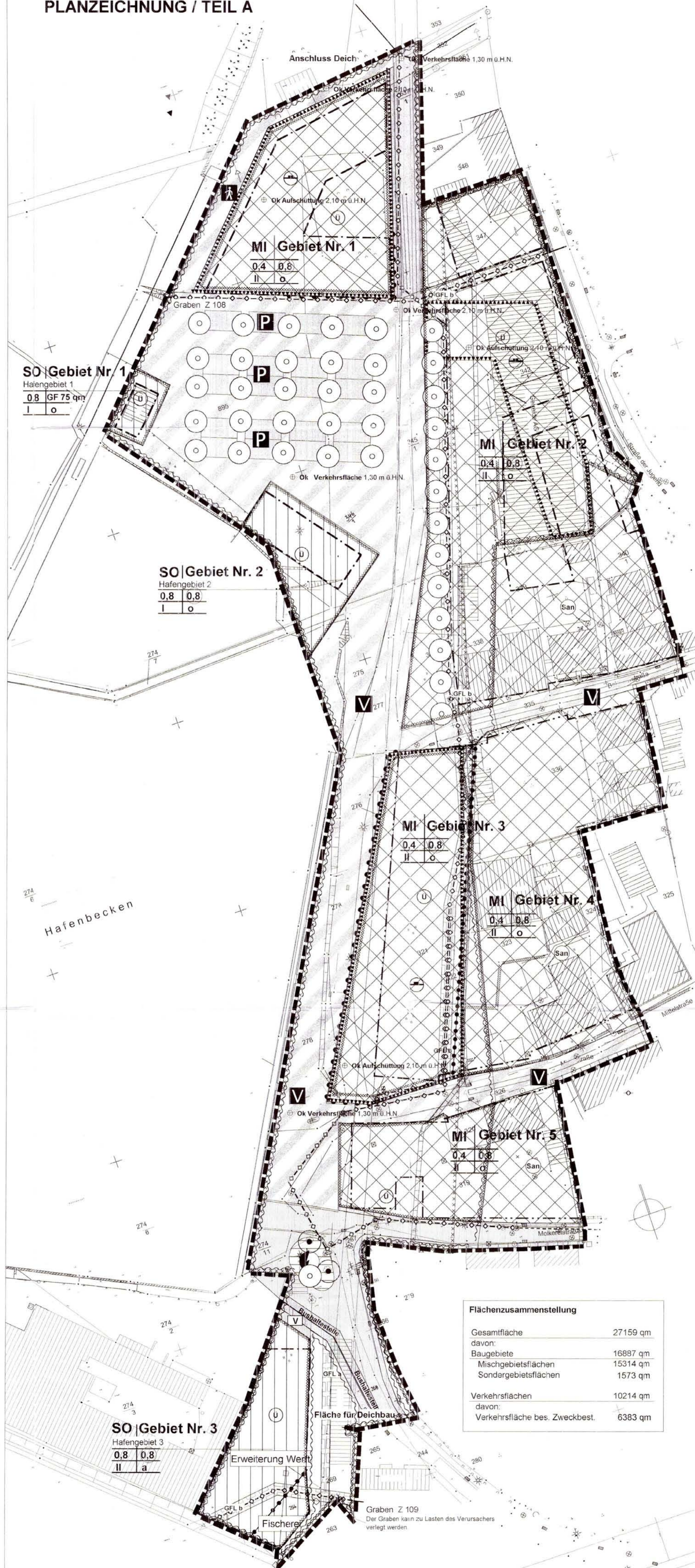
4) Ordnungsmaßnahmen
 4.1) Grünordnungsmaßnahmen als Pflanzgebiet (§9 (1) 25 BauGB)
 Je vollendete 100 qm neu versiegelte Fläche sind 2 Stück standortgerechte, heimische Geolite gemäß Pflanzliste Anlage 8, ab Hochstamm: 10-18 (Stammumfang gemessen in 1 m Stammhöhe) oder als Salzpflanzen 300-500 zu pflanzen, dauerhaft zu erhalten und bei Abgang zu ersetzen.
 4.2) Grünordnungsmaßnahmen als Erhaltung (§9 (1) 25b BauGB)
 Die im Plan gekennzeichneten Gehölze sind dauerhaft zu erhalten bzw. bei Abgang im Verhältnis 2:1 neu zu pflanzen. Die Ersatzpflanzungen sind dauerhaft zu erhalten und bei Abgang zu ersetzen.
 Bäume sind bei Baummaßnahmen zu schützen (geeignete Maßnahmen siehe DIN 19200 Baumschutz) Unterhalb der Baumkronen sind Vorhaben unzulässig, die den Baum nachhaltig schädigen.

5) Örtliche Bauvorschriften (§9 (4) i.V.m. § 86 LBAU M-V)
 5.1) Ausrichtung (§9 (1) 1 LBAU M-V)
 Der First ist über die Längsseite des Gebäudes zu führen.
 Die im Plan dargestellte Ausrichtung ist als Hauptausrichtung zwingend anzunehmen, die mit ihrem First mind. 10 m unter dem First des Hauptbaukörpers (gemessen in die Projektion in die Lotrechte), dürfen von der dargestellten Hauptausrichtung abweichen.
 5.2) Dachform - material (§8 (1) 1 LBAU M-V)
 im Mi-Gebiet: Dächer von Gebäuden mit 1 Vollgeschoss sind mit einer Dachneigung im Bereich von 40-50 Grad auszuführen. Dächer von Gebäuden mit 2 Vollgeschossen sind mit einer Dachneigung im Bereich von 30 bis 50 Grad auszuführen.
 im SO-Gebiet: Es sind nur flache / flach geneigte Dächer mit max. 20 Grad Neigung zulässig. Dächer von Gebäuden mit einer Grundfläche bis 150 qm können abweichend eine Dachneigung von bis zu 50 Grad erhalten.
 5.3) Giebel- / Dachschneitze (§8 (1) 1 LBAU M-V)
 Giebeln müssen zum First einen Abstand von mind. 1,0 m, zur Traufe einen Abstand von mind. 0,5 m (jeweils gemessen in die Projektion in die Lotrechte) sowie zu den seitlichen Kanten der Dachfläche einen Abstand von mind. 1,5 m einhalten.
 Bei Giebeln, die breiter als 1,8 m sind, muß die vordere Fassade der Giebel mind. 0,5 m hinter der Vorderkante der darunterliegenden Außenwand zurückbleiben.
 Dachschneitze sind unzulässig. Loggien in Dachräumen sind zulässig.
 5.4) Garagen / Nebengebäude (§9 (1) 1, 8 LBAU M-V)
 im Mi-Gebiet: Garagen ohne Außenräume / Nebenanlagen nach § 14 BauVO über 10 qm Grundfläche sind abweichend von 5.1) mit einem Dach mit einer Dachneigung im Bereich von 25-50 Grad auszuführen.
 5.5) Werbeanlagen (§9 (1) 1 LBAU M-V)
 im Mi-Gebiet: Werbeanlagen sind unzulässig, ausgenommen sind Werbeanlagen nach § 65 (1) Nr. 46, 47, 48 LBAU M-V.
 5.6) Einfriedigungen gegenüber öffentlichen Verkehrsflächen (§6 (1) 4 LBAU M-V)
 im Mi-Gebiet: Private Grundstücke sind gegenüber öffentlichen Verkehrsflächen einzufriedigen. Als Einfriedigungen sind zulässig: - Feldsteinmauern, lebende Einfriedigung (Gehölzhecke mit Stäuchen nach Anlage 11d) - Holzlattenzaun mit nur vertikaler Lattung bis 1,8 m Höhe über der angrenzenden Verkehrsfläche.
 Ausgenommen hiervon sind Bereiche, in denen die Einfriedigung mit einer Böschung der festgesetzten Aufschüttungen zusammenfallen würde.
 5.7) Stellplätze und Zufahrten (§9 (1) 1, 8 LBAU M-V)
 Stellplätze und freie Zufahrten sind mit wasserdrucktauglichem Belag herzustellen (Rasengittersteine, Clinkerplaster, etc.)

6) Nachrichtliche Übernahmen und Hinweise (§9 (6) und 6) BauGB
 6.1) Küsten- und Gewässerschutz nach § 19 LWaG M-V und § 93 LWaG
 Das Planungsgebiet liegt zur Gänze innerhalb des Küsten- und Gewässerschutzstreifens nach § 19 LWaG M-V und § 89 LWaG.
 6.2) Hochwassererschierung / besondere bauliche Sicherungsmaßnahmen gegen Naturgewalten
 Die festgesetzte Sockelhöhe ist eine Mindesthöhe, die im Sturmfall keine umfassende Sicherheit gewährleistet, da diese dem Bemessungshochwasserstand entspricht, der Wellenaufbau aber noch nicht einbezogen ist.
 Angesichts möglicher Welleneinwirkungen an des seeseitigen Böschungen wird empfohlen, die Ausgestaltung mit dem STAUB abzustimmen.
 6.3) Altlasten
 Im gekennzeichnetten Bereich ist bei Tätigkeiten mit dem Abtrennen von Bauschutt und Hausmüll zu rechnen. Bauarbeiten sind nach dem Stand der Technik unter Einhaltung der entsprechenden Vorschriften und technischen Regeln (z.B. Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz, Arbeitsschutzbestimmung ZH1/183, etc.) durchzuführen, das Umweltamt des Landkreises ist über Funde zu informieren.
 Die in der Planzeichnung dargestellte Abgrenzung der Altlastverdachtsfläche ist nicht lagerstreu, die genaue Ausdehnung nach CATen ist nicht bekannt.
 6.4) Bodendenkmäler
 Werden bei Erdarbeiten Funde oder auffällige Bodenverfärbungen entdeckt, ist gemäß § 11 DtschG M-V (GVBl. M-V Nr. 23 vom 28.12.1993, S. 975ff.) die zuständige Untere Denkmalschutzbehörde zu benachrichtigen und der Fund und die Fundstelle bis zum Eintreffen des Landesamtes für Bodendenkmalpflege oder dessen Vertreter in unverändertem Zustand zu erhalten. Verantwortlich sind hierfür die Erdbauer, die Leiter der Arbeiten, der Grundstückseigentümer sowie zufolge Zenging, die den Wert des Fundes erkennen. Die Verpflichtung erlischt 5 Werktage nach Zugang der Anzeige.
 Der Beginn der Erdarbeiten mit der Unteren Denkmalschutzbehörde und dem Landesamt für Bodendenkmalpflege spätestens vier Wochen vor dem Start der Arbeiten zu melden, um zu gewährleisten, dass Mitarbeiter oder Befragte des Landesamtes für Bodendenkmalpflege bei den Erdarbeiten zugegen sein und eventuell auftretende Funde gemäß § 11 DtschG M-V unverzüglich bergen und dokumentieren können. Dadurch werden Verzögerungen der Baummaßnahmen vermieden (vgl. § 11 (3)).
 6.5) Denkmalschutz
 Das angrenzende Einzeldenkmal „Kreuzhafen mit Verladungsbrücke“ darf in Substanz und Erscheinung (Umgebungsschutz) nicht beeinträchtigt werden.
 6.6) Leihgutbestand
 Im Planungsbereich befinden sich über die in der Planzeichnung dargestellten Hauptversorgungsleitungen weitere Vier- und Erdversorgungsleitungen und -anlagen verschiedener Träger. Bei der Bauausführung ist darauf zu achten, dass Beschädigungen daran vermieden werden. Es ist deshalb erforderlich, sich von den Versorgungsträgern in die genaue Lage einweisen zu lassen. Zuständig sind: Deutsche Telekom AG, Technikerwerkstatt BfN 83, Klein Schwader Weg 7/8, 18198 Krümmow-Groß Schwand - ds Energie AG, Regionalzentrum Bergen, Putzauer Chaussee 4, 18528 Bergen ZWE AG, Betriebsstelle Rügen, Rügenstraße 48, 18528 Bergen. Sollten Änderungen am Leitungsbestand notwendig werden, sind die Kosten vom Veranlasser zu übernehmen.
 6.7) Stellplatzsetzung (§48) LBAU M-V
 Im Bereich des Bebauungsplans gilt die Stellplatzsetzung Stellplätze für gewerbliche Nutzungen, ausgenommen solche für Gäste von Betreibern der Beherbergung, sind auf dem Baugrundstück unzulässig.

8) Anlagen
 8.1) Gehölzlisten
 a) Obstbäume / Weinstock
 Pinus s.s. Birne
 Pinus communis Birne
 Malus s.s. Apfel
 Prunus avium Vogelkirsche
 Prunus s.l. Kirsche/Pflaume
 Prunus padus Traubenkirsche
 Sorbus aucuparia s.s. Eberesche
 Cornus avellana Haselnuß
 Juglans Walnuß
 Acer pseudoplatanus Bergahorn
 Betula pendula Birke
 Prunus excelsior Esche
 Prunus avium Vogelkirsche
 Pinus communis Holzbirne
 Quercus robur Stieleiche
 Tilia cordata Weidenrösche
 Ulmus glabra Ulme
 c) Bäume und Großsträucher
 Acer campestre Feldahorn
 Alnus glutinosa Roterle
 Carpinus betulus Hainbuche
 Ilex aquifolium Stechpalme
 Malus s.s. Apfel
 Prunus padus Traubenkirsche
 Pinus s.l. Birne
 Salix alba Silberweide
 Salix caprea Salweide
 Sorbus aucuparia Eberesche
 Cornus avellana Haselnuß
 Crataegus monogyna Weißdorn
 Rhamnus frangula Faulbaum
 d) Sträucher
 Cornus sanguinea Hahnentriebe
 Euonymus europaeus Pfaffenbutzen
 Ligustrum vulgare Liguster
 Lonicera xylosteum Heckenkirsche
 Prunus spinosa Schlehe
 Rosa canina Hundrose
 Viburnum opulus Schneeball
 Juniperus communis Wacholder
 Taxus baccata Eibe

PLANZEICHNUNG / TEIL A



LEGENDE gemäß PlanV

- 1. ART DER BAULICHEN NUTZUNG**
 (§9 ABS. 1 NR. 1 BAUGB; §§ 1 - 11 BAUVVO)
- 01.02.02 MISCHEGEBIETE (§ 9 BAUVVO)
 01.04.02 SONSTIGE SONDERGEBIETE (§ 11 BAUVVO) hier: Hafengebiete
- 2. MASS DER BAULICHEN NUTZUNG**
 (§9 ABS. 1 NR. 2 BAUGB; §16 BAUVVO)
- 02.01.00 GESCHOSSFLÄCHENZAH. ALS HÖCHSTMASS
 02.02.00 GF 500m² GESCHOSSFLÄCHE
 02.05.00 0,4 GRUNDFLÄCHENZAH.
 02.07.00 III ZAH. DER VOLLGESCHOSS
- 3. BAUWEISE, BAULINIEN, BAUGRENZEN**
 (§9 ABS. 1 NR. 2 BAUGB; §§22 UND 23 BAUVVO)
- 03.01.00 OFFENE BAUWEISE
 03.02.00 ABWEICHENDE BAUWEISE
 03.04.00 BAULINIE
 03.05.00 BAUGRENZE
- 6. VERKEHRSLÄCHEN**
- 06.01.00 STRASSENVERKEHRSLÄCHEN MIT GLEIDUNG Gehweg, Bushaltestelle, Fahrbahn
 06.02.00 STRASSENABGRENZUNGSLINIE AUCH GEGENÜBER VERKEHRSLÄCHEN BESONDERER ZWECKBESTIMMUNG
 06.03.00 VERKEHRSLÄCHEN BESONDERER ZWECKBESTIMMUNG
 06.03.01 ÖFFENTLICHE PARKFLÄCHE
 06.03.02 FUSSGÄNGERBEREICH
 06.03.03 VERKEHRSPERHÖHIGTER BEREICH
 6.4 EIN- BZW. AUSFAHRTEN UND ANSCHLUSS ANDERER FLÄCHEN AN DIE VERKEHRSLÄCHEN
 06.04.03 BEREICH OHNE EIN- UND AUSFAHRT
- 7. FLÄCHEN FÜR VERSORGSANLAGEN, FÜR DIE ABFALLETSORGUNG UND ABWASSERBESEITIGUNG SOWIE FÜR ABLAGERUNGEN** (§ 9 ABS. 1 NR. 12, 14 UND ABS. 6 BAUGB)
- 07.00.00 ZWECKBESTIMMUNG:
 07.00.01 ELEKTRIZITÄT
- 8. HAUPTVERSORGUNG- UND HAUPTABWASSERLEITUNGEN**
 (§ 9 ABS. 1 NR. 13 UND ABS. 6 BAUGB)
- 08.00.01 UNTERIRDISCH
- 9. GRÜNFLÄCHEN**
 (§ 9 ABS. 1 NR. 15 BAUGB)
- 09.00.00 ZWECKBESTIMMUNG:
 09.00.01 VERKEHRSGRÜN
- 10. WASSERFLÄCHEN UND FLÄCHEN FÜR DIE WASSERWIRTSCHAFT, DEN HOCHWASSERSCHUTZ UND DIE REGELUNG DES WASSERABFLUSSES**
 (§ 9 ABS. 1 NR. 18 BAUGB)
- 10.32.00 UMGRENZUNG VON FLÄCHEN FÜR DIE WASSERWIRTSCHAFT, DEN HOCHWASSERSCHUTZ UND DIE REGELUNG DES WASSERABFLUSSES
 ZWECKBESTIMMUNG: ÜBERSCHWEMMUNGSGEBIET
- 11. FLÄCHEN FÜR AUFSCHÜTTUNGEN, ABGRABUNGEN ODER FÜR DIE GEWINNUNG VON BODENSCHÄTZUNGEN** (§ 9 ABS. 1 NR. 17 BAUGB)
- 11.01.00 11.1 FLÄCHEN FÜR AUFSCHÜTTUNGEN
- 13. PLANUNGEN, NUTZUNGSREGELUNGEN, MASSNAHMEN UND FLÄCHEN FÜR MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON NATUR UND LÄNDSCHAFT** (§ 9 ABS. 1 NR. 20, 25 BAUGB)
- 13.2 ANPFLANZEN VON BÄUMEN, STRÄUCHERN UND SONSTIGEN BEPFLANZUNGEN SOWIE BINDUNGEN FÜR BEPFLANZUNGEN UND FÜR DIE ERHALTUNG VON BÄUMEN, STRÄUCHERN UND SONSTIGEN BEPFLANZUNGEN SOWIE VON GEWÄSSERN (§ 9 ABS. 1 NR. 25 UND ABS. 6 BAUGB)
- ANPFLANZEN BÄUME ERHALTUNG BÄUME
- 14. REGELUNGEN FÜR DIE STÄDTERHALTUNG UND FÜR DEN DENKMALSCHUTZ** (§ 9 ABS. 6, § 172 ABS. 1 BAUGB)
- 14.01.neu UMGRENZUNG "SANIERUNGSGEBIET ORTSLAGE"
- 15. SONSTIGE PLANZEICHEN**
- 15.04.00 BESONDERER NUTZUNGSZWECK VON FLÄCHEN, DER DURCH BESONDERE STÄDTEBAULICHE GRÜNDE ERFORDETLICH WIRD (§ 9 ABS. 1 NR. 9 BAUGB)
 15.05.00 MIT GEH-, FAHR- UND LEITUNGSRECHTEN ZU BELASTENDE FLÄCHEN (§ 9 ABS. 1 NR. 21 BAUGB)
 hier: GFL = Wegerecht der Allgemeinheit für Fußgänger / Radfahrer
 GFL = Leitungsrecht für Versorgungsträger
 15.10.00 HÖHENLAGE BEI FESTSETZUNGEN (§ 9 ABS 2 BAUGB)
 z.B. Ok (Oberkante) Verkehrsfläche 2,10 m ü.H.N.
 15.11 UMGRENZUNG DER FLÄCHEN, BEI DENEN BEBAUUNG BESONDERE BAULICHE VORKEHRUNGEN GEGEN AUßERE EINWIRKUNGEN ODER BEI DENEN BESONDERE BAULICHE SICHERUNGSMASSNAHMEN GEGEN NATURGEWALTEN ERFORDETLICH SIND (§ 9 ABS. 5 NR. 1 UND ABS. 6 BAUGB)
 15.11.00 UMGRENZUNG DER FLÄCHEN, BEI DENEN BEBAUUNG BESONDERE BAULICHE SICHERUNGSMASSNAHMEN GEGEN NATURGEWALTEN ERFORDETLICH SIND (§ 9 ABS. 5 BAUGB)
 15.12.00 UMGRENZUNG DER FÜR BAULICHE NUTZUNGEN VORGESEHENEN FLÄCHEN, DEREN BODEN ERHEBLICH MIT UMWELTGEFÄHRDENDEN STOFFEN BELASTET SIND (§ 9 ABS. 5 BAUGB)
 15.13.00 GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANS (§ 9 ABS. 7 BAUGB)
 15.14.00 ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG, Z.B. VON BAUGEBIETEN, ODER ABGRENZUNG DES MASSES DER NUTZUNG INNERHALB EINES BAUGEBIETES (Z.B. § 1 ABS. 4, § 16 ABS. 5 BAUVVO)
 sonstiges FIRSTAUSRICHTUNG

SATZUNG DER GEMEINDE WIEK

über den Bebauungsplan mit örtlichen Bauvorschriften „Hafenrandbebauung“, Aufgrund §§ 10 und 172 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. August 1997 (BGBl. I S. 2141) sowie nach § 86 der LBAU M-V vom 06. Mai 1998 (GVBl. M-V S. 388) wird nach Beschlußfassung durch die Gemeindevertretung vom 14.12.2001 und mit Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde vom 14.12.2001, folgende Satzung über den Bebauungsplan mit örtlichen Bauvorschriften „Hafenrandbebauung“, bestehend aus Planzeichnung (Teil A) und Text (Teil B) erlassen.
 Die vorsätzliche oder fahrlässige Zuwiderhandlung gegen die im Bebauungsplan aufgeführten örtlichen Bauvorschriften gemäß § 86 LBAU M-V stellt eine Ordnungswidrigkeit nach § 84 (1) Nr. 1 LBAU M-V dar, die nach § 84 (3) LBAU M-V mit einem Bußgeld bis zu einer Höhe von 500.000,- DM geahndet werden kann.

VERFAHRENSVERMERKE

- 1) Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom 02.02.2000. Die örtliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch den Aushang in der Gemeindeverwaltung am 11.03.2000 bis zum 23.03.2000 erfolgt.
 Wiek, den 17.03.01 Bürgermeister
- 2) Die für die Raumordnung und Landesplanung im Auftrag des Landes M-V gemäß § 17 LFSG über die Absicht, einen Bebauungsplan aufzustellen, informiert worden.
 Wiek, den 17.03.01 Bürgermeister
- 3) Die frühzeitige Bürgerbeteiligung nach § 3 (2) BauGB ist durch den öffentlichen Aushang und Erörterung des Vorentwurfs des Bebauungsplans, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) sowie der dazugehörigen Begründung vom 16.03.2000 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden. Mit Schreiben vom 3.04.00 wurde das Ergebnis der Bürgerbeteiligung mit den Anregungen und Bedenken mitgeteilt und erneut die Gelegenheit zu einer Stellungnahme der nunmehr veränderten Planung geboten.
 Wiek, den 17.03.01 Bürgermeister
- 4) Die von der Planung benannten Träger öffentlicher Belange sind am 16.03.2000 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden. Mit Schreiben vom 3.04.00 wurde das Ergebnis der Bürgerbeteiligung mit den Anregungen und Bedenken mitgeteilt und erneut die Gelegenheit zu einer Stellungnahme der nunmehr veränderten Planung geboten.
 Wiek, den 17.03.01 Bürgermeister
- 5) Die Gemeindevertretung hat am 28.07.2000 den Entwurf des Bebauungsplans mit Begründung gebilligt und zur Auslegung bestimmt.
 Wiek, den 17.03.01 Bürgermeister
- 6) Die Bürgerbeteiligung nach § 3 (2) BauGB ist durch den öffentlichen Aushang des Entwurfs des Bebauungsplans, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) sowie der dazugehörigen Begründung vom 16.03.2000 bis zum 23.03.2000 während folgender Zeiten im Amt Witzen mitwohls, mitwohls und donnerstags von 17:00 bis 20:00 Uhr, dienstags von 7:30 bis 18:00 Uhr, freitags von 7:30 bis 12:00 Uhr durchgeführt worden. Die öffentliche Auslegung ist öffentlich an Ort und Stelle, an der die Bürger und Anregungen während der Auslegungfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können. Am 30.03.00 ist öffentlich bekannt gemacht worden.
 Wiek, den 17.03.01 Bürgermeister
- 7) Die Gemeindevertretung hat die vorgebrachten Bedenken und Anregungen der Bürger sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am 14.12.01 geprüft. Das Ergebnis der Abwägung ist mit dem Entwurf des Bebauungsplans mit Begründung ergebnisgebilligt und zur Auslegung bestimmt.
 Wiek, den 14.12.01 Bürgermeister
- 8) Die Bürgerbeteiligung nach § 3 (2) BauGB ist durch den öffentlichen Aushang des Entwurfs des Bebauungsplans, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) sowie der dazugehörigen Begründung vom 16.03.2000 bis zum 23.03.2000 während folgender Zeiten im Amt Witzen mitwohls, mitwohls und donnerstags von 17:00 bis 20:00 Uhr, dienstags von 7:30 bis 18:00 Uhr, freitags von 7:30 bis 12:00 Uhr durchgeführt worden. Die öffentliche Auslegung ist öffentlich an Ort und Stelle, an der die Bürger und Anregungen während der Auslegungfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können. Am 30.03.00 ist öffentlich bekannt gemacht worden.
 Wiek, den 17.03.01 Bürgermeister
- 9) Die Gemeindevertretung hat die vorgebrachten Bedenken und Anregungen der Bürger sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am 14.12.01 geprüft. Das Ergebnis der Abwägung ist mit dem Entwurf des Bebauungsplans mit Begründung ergebnisgebilligt und zur Auslegung bestimmt.
 Wiek, den 14.12.01 Bürgermeister
- 10) Der katastralmäßige Bestand am 15.05.01 wurde festgestellt. Die Ergebnisse entsprechen dem Liegenschaftskataster.
 Wiek, den 10.05.01 Bürgermeister
- 11) Der Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde am 14.12.01 ergebnisgebilligt und zur Auslegung bestimmt.
 Wiek, den 14.12.01 Bürgermeister
- 12) Die Genehmigung des Bebauungsplans, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde mit Verfügun der höheren Verwaltungsbehörde vom 14.12.01 bestätigt. Das Ergebnis der Abwägung ist mit dem Entwurf des Bebauungsplans mit Begründung ergebnisgebilligt und zur Auslegung bestimmt.
 Wiek, den 14.12.01 Bürgermeister
- 13) Die Nebenbedingungen wurden durch den Bebauungsplan bestätigt. Die Ergebnisse entsprechen dem Liegenschaftskataster.
 Wiek, den 14.12.01 Bürgermeister
- 14) Der Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) wird hiermit aufgelegt.
 Wiek, den 10.05.01 Bürgermeister
- 15) Die Erteilung der Genehmigung des Bebauungsplans sowie die Stelle, bei der der Bebauungsplan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann, sind durch den Aushang bekannt gemacht worden. Die öffentliche Auslegung ist öffentlich an Ort und Stelle, an der die Bürger und Anregungen während der Auslegungfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können. Am 30.03.00 ist öffentlich bekannt gemacht worden.
 Wiek, den 10.05.01 Bürgermeister
- Übersichtsplan (Maßstab ca. 1:10.000)
- Büro für Stadtforchung, Planung und Architektur Prof. Günther Uhlig & Partner
 Prof. Dr. Günther Uhlig, Dr.-Ing. Frank Bertold Raab, Waldhornstr. 25, 76131 Karlsruhe

Gemeinde Wiek - Bebauungsplan Nr. 2
 mit örtlichen Bauvorschriften
"Hafenrandbebauung"
 Satzung